

# RS Vwgh 2010/6/23 2010/06/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2010

## Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

L82305 Abwasser Kanalisation Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauRallg;

BauTG Slbg 1976 §39 Abs2;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Misstände wie z.B. das Urinieren und Beschmutzen der Grundstücke der Nachbarn oder das Verparken einer Straße sind keine im Sinne des § 39 Abs. 2 Slbg BauTG 1976 baurechtlich relevanten Momente und können somit schon von vornherein nicht als "Belästigungen" im Sinne dieser Gesetzesstelle angesehen werden. Misstände wie z.B. das Urinieren und Beschmutzen der Grundstücke der Nachbarn oder das Verparken einer Straße sind keine im Sinne des Paragraph 39, Absatz 2, Slbg BauTG 1976 baurechtlich relevanten Momente und können somit schon von vornherein nicht als "Belästigungen" im Sinne dieser Gesetzesstelle angesehen werden.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010060063.X03

## Im RIS seit

15.08.2010

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)